

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 24: Bioinformatik und Systembiologie (M.Sc.) In der Fassung des 12. Änderungsbeschlusses vom 08.05.2013	21.05.2013	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	---------------------	------

Fassungsinformationen

12. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 08.05.2013 und tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Anlage 24

1. Im Studiengang

- Bioinformatik und Systembiologie mit dem Abschluss Master of Science

werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren unter Verzicht nach § 18 Abs. 3 Vergabeverordnung Hessen auf eine Quote gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 1 Vergabeverordnung Hessen aufgrund § 18 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen vergeben nach:

A) der im Zeugnis über den Abschluss des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation
(Gesamtnote)

und

B) dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs,

wobei die Gesamtnote zu 75% und das Ergebnis des Auswahlgesprächs zu 25% in die Rangreihenbildung eingehen.

Soweit zur Bildung der Rangreihe die Gesamtnote des Erststudiums nicht in dem an der JLU verwendeten Dezimal-Noten-System vorliegt, wird die Note unter Anwendung des § 29 der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ ([MUG 7.34.00 Nr. 1](#) (AllB)) in eine solche umgewandelt. Das Auswahlgespräch wird entsprechend der Vorgaben in § 3 Absätze 4 und 5 der Speziellen Ordnung für den Master-Studiengang „Bioinformatik und Systembiologie“ der Fachbereiche 07 – 11 der Justus-Liebig Universität Gießen und des Fachbereichs 06 der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 04.07.2012 durchgeführt. Eine ggf. erforderliche Rundung erfolgt gemäß § 29 der AllB.

2. Die Rangreihenbildung erfolgt entsprechend der Vorgaben in Ziffer 1 Satz 1. Unter ranggleichen Bewerbern entscheidet das Los.